

28.03.96

U - AS - G

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung**A. Zielsetzung**

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 18. Mai 1989 (BGBl. I S. 943) wurde mit einem besonderen Grenzwert für beruflich strahlenexponierte Personen die während des Berufslebens erhaltene Strahlendosis begrenzt und gleichzeitig zur Vermeidung von Härten in Einzelfällen die Weiterbeschäftigung betroffener Personen bis 31. Dezember 1995 mit Zustimmung der zuständigen Länderbehörden ermöglicht. Dieser Zeitraum hat sich als zu kurz bemessen herausgestellt. Die Länderbehörden sollen die Möglichkeit erhalten, der Weiterbeschäftigung in Einzelfällen auf der Grundlage jährlicher ärztlicher Prüfungen und abgesenkter Jahresdosisgrenzwerte um maximal weitere fünf Jahre zuzustimmen.

B. Lösung

Auf der Grundlage der entsprechenden Ermächtigung im Atomgesetz werden durch Änderung der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß auf Antrag die zuständigen Länderbehörden bei Überschreitung der für das Berufsleben festgesetzten Strahlendosis der Weiterbeschäftigung als beruflich strahlenexponierte Person bis längstens 31. Dezember 2000 zustimmen können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung werden Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Mit der Verordnung wird die zeitlich befristete Weiterbeschäftigung fachlich qualifizierten Personals über den 31. Dezember 1995 hinaus ermöglicht. Diese Verlängerung der Beschäftigungsmöglichkeit an sich bewirkt keine zusätzlichen Kosten für die betroffenen Institutionen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Bundesrat

Drucksache 234/96

28.03.96

U - AS - G

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung und der
Röntgenverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 235 06 - Str 24/96

Bonn, den 27. März 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung
und der Röntgenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a cursive style.

Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung und der
Röntgenverordnung

Vom

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen § 54 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Strahlenschutzverordnung

In § 88 Abs. 10 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) wird die Angabe "1995" durch "2000" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Röntgenverordnung

In § 45 Abs. 9 der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 2. Au-

gust 1994 (BGBl I S. 1963), wird die Angabe "1995" durch "2000" ersetzt.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

1. Allgemein

- 1.1 Angesichts einer internationalen Diskussion über eine strengere Bewertung des Strahlenrisikos führte die Novelle der Strahlenschutzverordnung 1989 in § 49 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung und § 31 Abs. 1 der Röntgenverordnung für beruflich strahlenexponierte Personen einen oberen Wert für die gesamte im Laufe des Berufslebens entstehende Dosis ein (Berufslebensdosis von 400 mSv). Diese Maßnahme sollte dazu beitragen, die künftigen Strahlenexpositionen zu verringern und den Übergang auf das nach Abschluß der internationalen Diskussion zu erwartende strengere Konzept der Dosisbegrenzung vorzubereiten.
- 1.2 Für die ca. 400 Personen (weniger als 0,7% der beruflich strahlenexponierten Personen), die bereits aus langjähriger beruflicher Tätigkeit eine Lebensdosis von mehr als 400 mSv erhalten hatten - vor allem aus einer Zeit, als der Strahlenschutz noch nicht in heutiger Weise optimiert war und z. T. höhere Grenzwerte galten - wurde in § 88 Abs. 10 der Strahlenschutzverordnung und § 45 Abs. 9 der Röntgenverordnung eine Weiterbeschäftigungsregelung geschaffen. Diese Personen konnten als beruflich strahlenexponierte Personen weiter tätig sein, wenn in jedem einzelnen Fall
- der ermächtigte Arzt keine Bedenken hatte,
 - die künftige Strahlenexposition 10 mSv im Jahr nicht überstieg und
 - die zuständige Behörde zustimmte.

Bezüglich der Prüfung auf Zustimmung gab es im Fachausschuß "Strahlenschutz" des Länderausschusses für Atomkernenergie am 20./21. November 1989 darüber Einvernehmen, daß vom Arbeitgeber insbesondere darzulegen ist, warum eine gleichwertige Beschäftigung im Betrieb ohne berufliche Strahlenexposition nicht möglich ist, welche Dosiswerte bei der bislang ausgeübten Tätigkeit aufgetreten sind und daß das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.

1.3

Die Weiterbeschäftigungsregelung wurde auf 5 Jahre begrenzt (31.12.1995). In dieser Zeit wurde eine abschließende nationale Neugestaltung der gesamten beruflichen Dosisbegrenzung aufgrund der Vorgaben der Europäischen Union erwartet. Diese Zeitprognose hat sich durch verschiedene Umstände auf europäischer Ebene soweit verschoben, daß erst 1996 mit der nationalen Neugestaltung begonnen werden kann. Vor diesem Hintergrund und im Bestreben,

- Härtefälle in den letzten Berufsjahren durch Verlust des Arbeitsplatzes und
- bei Stilllegungs- und Abwicklungsarbeiten höhere Expositionen bei weniger erfahrenen Personen durch Ausschluß der erfahrenen Kräfte

zu vermeiden, ist eine Verlängerung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit geboten.

1.4

Diese Verlängerung steht dem mit der Berufslebensdosis verfolgten Ziel nicht entgegen und ist mit dem individuellen Schutz der betroffenen Personen vereinbar. Die jetzt noch im Berufsleben stehenden ca. 70

Personen mit mehr als 400 mSv (durchschnittliches Lebensalter 56 Jahre) haben in den letzten 5 Jahren Expositionen erhalten, die weniger als 10 mSv pro Jahr, meist nur 1-2 mSv pro Jahr, betragen. Daran würde sich aufgrund der Arbeits- und Expositionsbedingungen dieser Personen bei einer Weiterarbeit nichts ändern. Überwiegend sind es Personen (ca. 90 %), die

- für befristete Tätigkeiten (ca. 70 %), insbesondere für Stilllegungs- und Abwicklungsarbeiten aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Betriebserfahrungen noch benötigt werden (längerfristige Arbeitsplätze entstehen nicht mehr) oder
- nur noch wenige Jahre im Berufsleben stehen werden (ca. 20 % mit Lebensalter ab 58 Jahre).

Das durch ihre Weiterbeschäftigung bedingte Strahlenrisiko ist unabhängig von der im bisherigen Berufsleben bereits erhaltenen Dosis und ist lediglich proportional einer weiteren zusätzlichen Strahlenexposition. D.h., das zusätzliche Risiko durch eine Weiterarbeit dieser Personen ist keinesfalls größer als das der anderen beruflich strahlenexponierten Personen, sondern kleiner wegen der strengeren Begrenzung auf eine effektive Dosis von 10 mSv im Jahr (gegenüber sonst 50 mSv im Jahr) und wegen der tatsächlich auftretenden geringen effektiven Dosiswerte.

Das mit der im bisherigen Berufsleben bereits erhaltenen Dosis verbundene Strahlenrisiko wird durch diese geringen zusätzlichen Dosisbeiträge (im Jahr meist

234/96

weniger als 1% der Lebensdosis) nicht nennenswert erhöht. Rechnerisch erhöht sich das Strahlenrisiko bei einer bisherigen Dosis von 800 mSv durch zusätzliche Beiträge im Grenzfall von 10 mSv jährlich über 5 Jahre von 32 Tausendstel auf 34 Tausendstel, bei 400 mSv entsprechend von 16 Tausendstel auf 18 Tausendstel. Diese strahlenbedingten Risikoveränderungen sind vor dem Hintergrund des spontanen, natürlichen Krebstodesrisikos von ca. 200 Tausendstel (Gesamtbevölkerung) zu sehen. Diese Situation zeigt auch, daß es für diesen Personenkreis nicht geboten ist, neben den unter Nr. 1.2 genannten Beschränkungen zusätzlich noch eine weitere, nicht mehr überschreitbare Obergrenze für die Dosis im Berufsleben einzuführen.

Die fortzusetzende ärztliche Überwachung dient dazu, andere, möglicherweise gegen eine Weiterbeschäftigung sprechende Risiken zu erkennen und behördlicherseits die Weiterbeschäftigung zu untersagen. Auch die übrigen bisherigen Voraussetzungen für die Zustimmung (Nr. 1.2 letzter Absatz) bleiben bestehen.

- 1.5 Der Weiterbeschäftigungsregelung liegt - wie 1989 - eine Empfehlung der Strahlenschutzkommission zugrunde (Bundesanzeiger vom 21.12.1995, S. 12750). Die Regelung ist wiederum auf 5 Jahre befristet, um den Charakter einer Zwischenlösung bis zur neuen Gesamtkonzeption der Begrenzung der beruflichen Strahlenexposition mit der bevorstehenden Novelle der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung hervorzuheben und um dieser nicht vorzugreifen. Es ist nicht

zu besorgen, daß nunmehr auch bei anderen als den genannten Personen höhere Dosiswerte als 400 mSv eintreten werden, da

- sich zwischenzeitlich der Strahlenschutz so fortentwickelt hat, daß eine Dosis von mehr als 400 mSv im allgemeinen nicht zu erwarten und
- im vergangenen Übergangszeitraum (1989 - 1995) die Anzahl der betroffenen Personen nicht gestiegen ist (ursprünglich 400, jetzt noch 70 Personen).

2. Kosten

Durch die Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Mit der Verordnung wird die zeitlich befristete Weiterbeschäftigung fachlich qualifizierten Personals über den 31. Dezember 1995 hinaus ermöglicht. Diese Verlängerung der Beschäftigungsmöglichkeit an sich bewirkt keine zusätzlichen Kosten für die betroffenen Institutionen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Verlängerung der Übergangsregelung für den Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Verlängerung der Übergangsregelung für den Geltungsbereich der Röntgenverordnung.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

24.05.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24. Mai 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.